2013-096

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Februar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch: A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007 (Widerruf einer nicht rechtskräftigen Verfügung; Einkommensaufrechnung nach pflichtgemässem Ermessen, § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

A. In ihrer Steuererklärung pro 2007 deklarierten die Rekurrenten, die Ehegatten X, ein Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 102‘948.00. Gemäss ihrer Deklaration nahm das Vermögen von CHF 750.00 im Vorjahr auf CHF 712‘400.00 in der Steuerperiode 2007 zu.

In ihrer Veranlagung vom 14. Oktober 2010 setzte die Steuerverwaltung die Einkünfte der Rekurrenten aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 102‘948.00 fest.

Mit Schreiben vom 1. November 2010 widerrief die Steuerverwaltung ihre Veranlagung vom 14. Oktober 2010 und setzte mit Rektifikat vom 25. November 2010 die Einkünfte der Rekurrenten aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 162‘948.00 fest. Begründet wurde die Aufrechnung von CHF 60‘000.00 mit dem Hinweis, dass es sich um steuerbares Einkommen im Zusammenhang mit dem Aktienverkauf B AG handle.

B. Gegen diese Veranlagung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 24. Dezember 2010 Einsprache. Die Begründung erfolgte am 15. Februar 2011. Sie beantragten die Festsetzung der Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit entsprechend ihrer Deklaration auf CHF 102‘948.00.

Mit Einspracheentscheid vom 8. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, dass unklar sei, wie es zu der Vermögenszunahme gekommen sei, weshalb die Aufrechnung nach pflichtgemässem Ermessen gerechtfertigt sei.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 10. Mai 2013. Die Rekurrenten, vertreten durch die A AG, beantragen, dass das im Einspracheentscheid vom 8. April 2013 festgelegte steuerbare Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie übrigen Einkünften von CHF 162‘948.00 auf CHF 102‘948.00 herabgesetzt wird.

In ihrer Vernehmlassung vom 15. Juli 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 19. August 2013 hielten die Rekurrenten an ihren Anträgen fest.

Mit Duplik vom 26. August 2013 hielt die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Standpunkt fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Mai 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. April 2013 aufzuheben und das steuerbare Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie übrigen Einkünften von CHF 162‘948.00 auf CHF 102‘948.00 herabzusetzen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung ihre Veranlagung vom 14. Oktober 2010 widerrufen durfte. Gegebenenfalls ist anschliessend zu prüfen, ob die von der Steuerverwaltung vorgenommene Aufrechnung in Höhe von CHF 60‘000.00 zu Recht erfolgte.

3. a) Vorliegend ist zunächst zu prüfen, ob die Steuerverwaltung auf ihre Veranlagung vom 14. Oktober 2010 zurückkommen durfte.

   b) Die Rekurrenten machen geltend, vor Erlass der Veranlagungsverfügung habe es zahlreiche Rückfragen seitens der Steuerverwaltung gegeben. Es habe auch eine Besprechung stattgefunden, welche die umstrittene Vermögenszunahme zum Inhalt hatte. Aufgrund der anschliessend erfolgten Veranlagungsverfügung, welche der Deklaration entsprach, hätten sie davon ausgehen dürfen, dass alles in Ordnung sei. Dass der Sachbearbeiter auf die Verfügung zurückgekommen sei, sei als widersprüchliches Verhalten zu qualifizieren. Die Steuerverwaltung dürfe nur auf fehlerhafte Verfügungen zurückkommen, die vorliegende Veranlagung sei aber nicht fehlerhaft.

   c) Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, dass die Veranlagungsbehörde auf eine nicht rechtskräftige Veranlagung von sich aus zurückkommt, solange diese nicht angefochten wurde. Zur Begründung wird angeführt, dass so im fehleranfälligen Massenverfahren Fehler einfach korrigiert werden

könnten zumal während der Rechtsmittelfrist das Schicksal der Verfügung noch in der Schwebe sei, und daher das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung das Interesse an der Rechtssicherheit in diesem Verfahrensstadium überwiege (vgl. BGer 2C_596/2012 vom 19. März 2013 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen; BGer 2A_108/2007 vom 22. Februar 2007). Im vorliegenden Fall war die Veranlagung noch nicht rechtskräftig, als sie die Steuerverwaltung widerrief. Dass die Steuerverwaltung vor Eröffnung der Veranlagung mittels diverser Rückfragen und einer Besprechung versuchte, den Sachverhalt zu erhellen, lässt ihr Recht, auf eine Veranlagung zurückzukommen, nicht erlöschen. Sie durfte daher ihre Veranlagung vom 14. Oktober 2010 widerrufen. Ob die daraufhin erlassene Verfügung fehlerhaft war, ist nachfolgend zu prüfen.

4. a) Es stellt sich somit die Frage, ob die Aufrechnung der Steuerverwaltung in Höhe von CHF 60‘000.00 zu Recht erfolgte.

b) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

c) Den Akten ist zu entnehmen, dass das Vermögen der Rekurrenten unter Ziffer 835 der Steuererklärung von CHF 750.00 im Jahr 2006 auf CHF 712‘400.00 im Jahr 2007 gestiegen ist. Mit den deklarierten Einkünften oder den anderen deklarierten Vermögenswerten war diese Vermögenszunahme nicht nachvollziehbar, so dass der zuständige Sachbearbeiter der Steuerverwaltung mittels mehrerer Nachfragen und einer Besprechung versuchte, den zugrunde liegenden Sachverhalt zu klären. Die von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen ergeben jedoch keine verlässliche Begründung für die Vermögenszunahme. Die Rekurrenten führen zwar aus, dass der Vermögenszufluss aus einem Verkauf der Aktien der B AG in ihrem Privatvermögen im Jahr 2002 stamme, belegen aber diesen möglichen Zusammenhang und den Zufluss im Jahr 2007 in keiner Weise. Die Steuerverwaltung hat angesichts dieser Unsicherheiten einen Betrag in Höhe von CHF 60‘000.00 zu den Einkünften aufgerechnet.

d) Ist eine Vermögenszunahme nicht erklärbar, hat die Steuerverwaltung Nachforschungen anzustellen. Bleibt der Sachverhalt dennoch unklar, hat die Steuerverwaltung eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen (vgl. § 158 Abs. 2 StG). Somit ist zunächst nicht zu beanstanden, dass die Steuerverwaltung eine Aufrechnung vornahm. Dies gilt auch unter Beachtung der im Rekursverfahren eingereichten Bankbelege. Denn diese können die Vermögenszunahme weder in zeitlicher Hinsicht noch betragsmässig erklären, so dass aufgrund des unklaren Sachverhalts - retrospektiv betrachtet - die Vornahme einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen zu Recht erfolgte.

e) Die hierzu notwendige Schätzung der Steuerverwaltung muss aber plausibel und nachvollziehbar sein. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein. Weshalb die Steuerverwaltung einen Betrag von CHF 60‘000.00 aufrechnete, ist weder den Vorakten noch der Veranlagungsverfügung, dem Einspracheentscheid, der Vernehmlassung oder der Duplik der Steuerverwaltung zu entnehmen. Dass sich „der Sachbearbeiter schliesslich zur Annahme veranlasst [sah], dass mindestens ein Teil dieser nicht ausreichend geklärten Vermögenszunahme aus steuerbarem Einkommen stammte“, genügt keinesfalls den Ansprüchen an eine nachvollziehbare Begründung und erklärt nicht, warum lediglich CHF 60‘000.00 der fraglichen CHF 712‘400.00 aufgerechnet wurden. Dies führt dazu, dass das Verfahren an die Steuerverwaltung zurückzuweisen ist. Diese hat bei ihrer Veranlagung die gesamte Vermögenszunahme zu würdigen. Ob die Vermögenszunahme teilweise oder vollständig aufzurechnen ist, werden weitere Abklärungen der Steuerverwaltung, allenfalls auch ein Nachsteuerverfahren, erweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsverfügung widerrufen durfte. Dass sie vorgängig diverse Rückfragen vorgenommen hat, ändert nichts daran, dass falsche Veranlagungen zu korrigieren sind. Die Höhe der im Rektifikat vorgenommenen Aufrechnung ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb die Steuerverwaltung sich mit dieser Sache erneut zu befassen hat. Das Verfahren ist somit zur Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘100.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Antrag der Rekurrenten, das steuerbare Einkommen auf CHF 102‘948.00 festzusetzen, wird abgewiesen. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. April 2013 wird bezüglich der taxationsweisen Aufrechnung von „übrigen Einkünften“ in Höhe von CHF 60‘000.00 aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Veranlagung unter Würdigung der unerklärt gebliebenen Vermögenszunahme in Höhe von CHF 712‘400.00 im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.

2. Den Rekurrenten wird eine Spruchgebühr in der Höhe von CHF 1‘100.00 auferlegt.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.254 vom 21. Juli 2015 abgewiesen.